



GEMEINDE GRABEN-NEUDORF

07 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften
gem. § 13a BauGB**

„Neue Mitte“

Fassung zur Offenlage

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 13a BauGB „Neue Mitte“

Projekt-Nr.

1341-1

Bearbeiter

M.Sc. Umweltwissenschaften M. Hoffmann

Dipl.-Landschaftsökologin D. Krümmel

M. Sc. Eva Poser

Datum

20.05.2020



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1 Untersuchungsgebiet (UG).....	1
1.2 Datengrundlage	2
1.3 Rechtsgrundlage.....	3
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	5
2.1 Avifauna.....	5
2.2 Reptilien.....	5
2.3 Erfassung Höhlenbäume.....	6
3. Ergebnisse der Untersuchungen, Betroffenheit und Festlegung des Prüfungsumfangs.....	6
3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	6
3.1.1 Avifauna.....	6
3.1.2 Reptilien.....	6
3.1.3 Fledermäuse.....	7
3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren	7
3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	7
3.3.1 Avifauna.....	8
3.3.2 Reptilien.....	8
3.3.3 Fledermäuse.....	8
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	8
4.1 Vermeidungsmaßnahmen	8
4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF- Maßnahmen).....	9
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	10
6. Literaturverzeichnis	10
Anhang I : Formblatt Mauereidechse.....	11
Anhang II : Ergebnisse Reptilienkartierung	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (blau)	2
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	5
Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	6
Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Reptilien	7
Tab. 5: Projektspezifische Wirkfaktoren.....	7
Tab. 6: Vermeidungsmaßnahmen.....	9
Tab. 7: CEF-Maßnahmen	9

1. Einleitung

Der ursprüngliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neue Mitte“, der die Grundlage für das Untersuchungsgebiet der vorliegenden Untersuchungen bildet, erstreckt sich über eine Fläche von rund 1,5 Hektar und umfasst Verkehrswege sowie eine bisher ungenutzte und unbebaute Kernfläche in zentraler Lage der Gemeinde Graben-Neudorf zwischen Hauptstraße und Bahnhofsring, in unmittelbarer Nähe zum Rathaus der Gemeinde.

Die Gemeinde Graben-Neudorf hat diesen Geltungsbereich im Laufe des Bebauungsplanverfahrens reduziert, was auf die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen jedoch keinen Einfluss nimmt. Die Überplanung des aus dem Bebauungsplan ausgeklammerten Teil des Geltungsbereiches sowie eine optionale weitere Erweiterung sind langfristig angedacht und werden daher im Rahmen der vorliegenden saP bereits berücksichtigt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Gebäude und die Umgestaltung bestehender Verkehrswege sowie der Bau zweier Tiefgaragen. Neben Wohngebäuden sollen im Plangebiet „Neue Mitte“ ein Ärzte- und Geschäftshaus und ein Gebäude für betreutes Wohnen entstehen. Im späteren Erweiterungsbereich ist ein öffentliches Gebäude mit Bibliothek, Bürgerbüro, Ateliers, Restaurant etc. geplant. Über die Hauptstraße hinweg soll ein Stadtplatz errichtet werden, der neben der Verkehrsführung auch Aufenthaltsbereiche sowie Bereiche für öffentliche Veranstaltungen ermöglicht. Ebenfalls werden die Verkehrsanbindungen in Richtung Bahnhofsring / Bahnhof überplant.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Gemeinde Graben-Neudorf mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

In diesem Rahmen ist zu ermitteln, ob im Wirkraum des Bauvorhabens die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden können.

1.1 Untersuchungsgebiet (UG)

Der für die Bebauung vorgesehene Teilbereich wird derzeit nicht genutzt und liegt brach. Er weist einen hohen Anteil an stark gestörtem, offenem Boden auf, welcher stellenweise mit Ruderalvegetation bewachsen ist. Im zentralen Bereich befindet sich eine Erdaufschüttung, welche unbewachsen ist.

Einige mittelalte Bäume stehen entlang der Verkehrswege sowie im Gebiet verstreut. Naturnahe Strukturen fehlen.

Neben mehrstöckigen Wohngebäuden liegen ein Gebäude der Sparkasse, das Rathaus, ein Autohaus, eine Apotheke und Handel im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebietes (Abb. 1).

Der nachfolgend dargestellte Untersuchungsbereich ist größer als der aktuelle Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neue Mitte“. Da die Gemeinde beabsichtigt, angrenzend zum Bebauungsplan „Neue Mitte“ weitere Bebauungs-/ Erschließungsplanungen vorzunehmen, wurde ein entsprechend erweitertes Untersuchungsgebiet für die vorliegende saP definiert.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet (blau)
(Quelle: Esri)

1.2 Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der saP sowie der erfolgten Untersuchungen ist die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) (bhmp, 2019). Folgende faunistische und floristische Kartierungen fanden im Zeitraum August 2019 – April 2020 statt:

- Fledermäuse: Höhlenbäume
- Vögel (Haubenlerche)
- Reptilien (Zaun- und Mauereidechse)

1.3 Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1 Avifauna

Zur Erfassung der Haubenlerche wurde der Untersuchungsraum an 3 Terminen ab Sonnenaufgang begangen (siehe Tab. 1). Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von Mitte März bis Ende April statt.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
24.03.2020	06:15	-2	0	0	1
16.04.2020	06:30	8	0	0	0
20.04.2020	07:00	10	0	0	1

2.2 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten 2 Erfassungen fanden in den Monaten August und September 2019 während der Schlupfzeit der Jungtiere statt, die weiteren 3 Erfassungen fanden im April 2020 während der Paarungszeit der Tiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 27.08.2019 bis 27.04.2020 statt (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
27.08.2019	16:15	33	0	25	0
10.09.2019	10:30	15	0	5	0
08.04.2020	09:15	12	0	0	1
20.04.2020	10:30	13	0	0	3
27.04.2020	08:30	17	0	25	1

2.3 Erfassung Höhlenbäume

Die Erfassung der Höhlenbäume als wichtige Habitatstruktur als Quartier für Fledermäuse erfolgte am 14.12.2019 in der laubfreien Zeit.

Hierbei wurden sämtliche Bäume im UG auf Höhlen und Spalten untersucht, die Quartierpotenzial für Fledermäuse haben. Neben alten Spechthöhlen beinhaltet dies unter anderem abstehende Rinde, zusammengewachsene Zwiesel, Astausfaulhöhlen und Stammrisse.

3. Ergebnisse der Untersuchungen, Betroffenheit und Festlegung des Prüfungsumfangs

Im Folgenden werden auf Grundlage der Kartierungsergebnisse die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 3.1.3 werden die projektspezifischen Wirkfaktoren benannt und daraus in Kap. 3.3 die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbogen im Anhang).

3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

3.1.1 Avifauna

Die Haubenlerche konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

3.1.2 Reptilien

Im Zuge der Arterfassungen konnte eine Population von Mauereidechsen im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Diese hat ihren Schwerpunkt im Norden des Plangebietes. Weitere Nachweise von Einzelindividuen gelangen im Südwesten des Geltungsbereiches sowie westlich des Rathauses. Ein Vorkommen der Zauneidechse und weiterer artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten kann auf Grundlage der Untersuchungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Karte mit Fundpunkten der Mauereidechse sowie den daraus abgeleiteten Lebensräumen findet sich im Anhang II.

Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Reptilien

Art	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	V	3	IV

3.1.3 Fledermäuse

Es konnten keine Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse festgestellt werden.

3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren

Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 4 beschrieben.

Tab. 4: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme im Baufeld	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Reptilien
Gehölzrodung	Verlust Habitat-/Quartierbäume	Ubiquitäre Vogelarten
Erdarbeiten	Verletzung/Tötung in Winterquartieren, an Eiablageplätzen, von wenig mobilen Arten	Reptilien
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Stoffliche Emissionen durch Abgase während der Bauzeit spielen wahrscheinlich keine Rolle Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	Reptilien
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Reptilien
betriebsbedingt		
Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten.		

3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse sowie der projektspezifischen Wirkfaktoren werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Wo möglich werden Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit verhindern.

3.3.1 Avifauna

Negative Wirkungen entstehen durch das Vorhaben vorrangig innerhalb des Geltungsbereiches durch Überbauung. Geeignetes Habitatpotenzial für Fortpflanzungsstätten besteht in diesem Bereich ausschließlich für die Haubenlerche. Da diese Art nicht nachgewiesen werden konnte, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Nach Abstimmung mit der UNB wurden ein Großteil der Gehölzstrukturen innerhalb des UG bereits vergangenen Winter entfernt, um eine Betroffenheit ubiquitärer Vogelarten (Tötungsverbot) zu vermeiden.

Eine weitere Betrachtung und detaillierte Prüfung in Formblättern ist für diese Artengruppe daher nicht erforderlich.

3.3.2 Reptilien

Durch die Bebauung des Geltungsbereiches werden die in der Karte in Anhang II grün dargestellten Lebensräume voraussichtlich vollständig durch Überbauung zerstört oder durch Verschattung entwertet. Dadurch gehen der Art Ganzjahreshabitate einer Größe von 1.300 m² dauerhaft verloren.

Es sind daher Maßnahmen zu ergreifen, um eine Tötung von Tieren bei Umsetzung der Baumaßnahmen zu vermeiden (siehe Tab. 5, V2: Abfang und Umsiedlung Mauereidechsen) und Ersatzlebensräume zu schaffen (siehe Tab. 6, A1: Schaffung von Ersatzhabitaten).

3.3.3 Fledermäuse

Da keine Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, besteht kein Quartierpotenzial für Fledermäuse. Weitere Untersuchungen samt Ausflugskontrollen sind daher nicht notwendig. Eine Betroffenheit von höhlenbewohnenden Fledermausarten kann ausgeschlossen werden.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden in den Landesprüfbögen im Anhang hergeleitet.

In der tabellarischen Darstellung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen aufgezählt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 5 genannten Maßnahmen verhindern eine Tötung von Vögeln und Mauereidechsen.

Tab. 5: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. heißt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		
V2	Abfangen Eidechsen	Mauereidechse
<p>Da eine Umsiedlung durch Vergrämung aufgrund der nicht unmittelbar angrenzenden Ausgleichsflächen (siehe A1) nicht möglich ist, müssen die in der Fläche lebenden Individuen abgefangen und aktiv in ihr neues Habitat umgesiedelt werden.</p> <p>Hierzu werden die Tiere innerhalb ihres Aktivitätszeitraumes entweder vor Eiablage (witterungsabhängig März bis Mitte Mai) oder nach Schlupf der Jungtiere (Mitte August bis September) abgefangen.</p> <p>Die Abfänge sind durch ökologisch geschultes Fachpersonal und solange durchzuführen bis nach gutachterlicher Einschätzung alle im Geltungsbereich lebenden Tiere umgesiedelt wurden, mindestens jedoch an 3 Terminen.</p> <p>Nach Umsiedlung der Tiere ist die Fläche so weit wie möglich durch Entfernen geeigneter Strukturelemente und dauerhaftes kurz halten der Vegetation für eine Wiederbesiedlung möglichst unattraktiv zu gestalten. Alternativ kann die gesamte zukünftige Baufläche mit einem Reptilienschutzzaun umgeben werden.</p>		
<p>Monitoring: Bei Stellen eines Reptilienschutzzaunes ist dieser monatlich auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Vor Baubeginn ist die Fläche durch eine ökologisch geschulte Fachkraft auf verbliebene oder wieder eingewanderte Tiere an einem einmaligen Termin abzusuchen, evtl. vorhandene Tiere werden im Rahmen dieser Begehung direkt abgefangen und umgesiedelt.</p>		

4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 6 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 6: Vorgezogen funktionsfähige Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A1	Optimierung eines Ersatzhabitates	Mauereidechse
<p>Eine vorhandene, aber bislang nicht durch Mauereidechsen genutzte Ausgleichsfläche auf den Flurstücken 1871 und 1870/1 wird für eine Nutzung durch Mauereidechsen aufgewertet. Diese Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 3,9 ha wurden im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme mit dem Zielzustand eines Grasstreifens mit Gebüschgruppen als Ausgleichfläche vorwiegend für die Avifauna gestaltet. Eine Besiedlung durch Eidechsen kann zum jetzigen Zeitpunkt, aufgrund ihrer weitestgehend isolierten Lage und einer Übersichtsbegehung vom 23.04.2020, mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund geeigneter Saumstrukturen sowie einiger ausgebrachten Steinschüttungen ist die Fläche dennoch bereits jetzt für eine Umsiedlung geeignet und für die umzusiedelnde Population vollumfänglich ausreichend. Nach Umsiedlung der Mauereidechsen (siehe Tab. 5, V2) werden zur zusätzlichen Aufwertung der Fläche die im Geltungsbereich ausliegenden und als Habitatelement intensiv genutzten Baumstämme in die Ausgleichfläche verbracht und als zusätzliche Habitatelemente an den Rändern der Ausgleichfläche ausgelegt.</p>		
<p>Monitoring: Ein Jahr nach Umsiedlung der Mauereidechsen ist die Fläche auf eine Besiedlung durch die Art zu überprüfen. Hierzu sind bis zu 5 Erfassungstermine anzusetzen. Sobald die Art in der Ausgleichfläche nachgewiesen wurde kann auf weitere Kontrollen verzichtet werden. Das Ergebnis des Monitorings ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.</p>		

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen, der projektspezifischen Wirkfaktoren sowie der Wirkungsprognose wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Literaturverzeichnis

bhmp. (2019). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan "Neue Mitte", Graben-Neudorf.*

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I : Formblatt **Mauereidechse**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1 S. 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V (Vorwarnliste)	2 (stark gefährdet)

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme. In Trockenmauern und Steinhaufen kann sie sich vor Feinden und durch den ausgeglichenen Temperaturverlauf im Hohlraumsystem vor starker Sonneneinstrahlung schützen. Mauereidechsen sind in der Regel zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Art hat ihren Verbreitungsschwerpunkt im Norden des Plangebietes. Weitere Nachweise von Einzelindividuen gelangen im Südwesten des Geltungsbereiches sowie westlich des Rathauses. Innerhalb der Fläche finden sich ausreichend Strukturen um als Ganzjahreshabitat für die Tiere zu dienen.

Das Vorkommen ist von lokaler Bedeutung.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabeneffekte nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den nachgewiesenen Individuen um einen kleinen Teil einer größeren Population handelt, welche sich entlang der Bahnlinie ausbreitet und dort ihren Ursprung hat. Dies belegen auch mehrere Funde in Gleisnähe.

Aufgrund dessen und aufgrund der Funde mehrerer Jungtiere im Spätsommer 2019 kann der Erhaltungszustand der Population als günstig bewertet werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei Umsetzung der Planung geht ein Ganzjahreshabitat einer Größe von 1.300 m² dauerhaft durch Zerstörung oder Verschattung verloren. Dies beinhaltet sowohl Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie auch andere essenzielle Teilhabitate.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siehe 4.1 a).

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Siehe 4.1 a).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Der Verlust der Mauereidechsenhabitate lässt sich bei Umsetzung der Planung nicht vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13a BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Bei den im Umfeld des Plangebietes liegenden geeigneten Habitaten muss davon ausgegangen werden, dass diese bereits von Mauereidechsen besiedelt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Optimierung eines Ersatzhabitates (siehe S.9, Tab. 6)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei der Umsetzung der Planung ist die Tötung von Einzelindividuen nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Das Tötungsrisiko steigt sowohl bau-, anlage- wie auch betriebsbedingt erheblich, aufgrund des Baustellenverkehrs und dem Verlust von Flucht- und Versteckmöglichkeiten.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Umsiedlung der Tiere V2 (siehe 9,

Tab. 5) in die vorher eingerichteten Ersatzhabitate (siehe S.9, Tab. 6)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Baubedingt kann von einer erheblichen Störung ausgegangen werden. Nach Umsetzung der Planung ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats im Geltungsbereich nicht mehr mit einem Vorkommen von Mauereidechsen zu rechnen, so dass es dann zu keiner weiteren Störung kommen kann.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Umsiedlung der Tiere V2 (siehe 9,

Tab. 5) in die vorher eingerichteten Ersatzhabitate (siehe S.9, Tab. 6)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Mauereidechse nicht relevant

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.


sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang II : Ergebnisse Reptilienkartierung

Ergebnisse Reptilienkartierung Fundpunkte Mauereidechse

Datum	Fundpunkte
27.08.2019	1
10.09.2019	1
08.04.2020	1
20.04.2020	1
27.04.2020	1

-  Lebensraum Mauereidechse
-  Untersuchungsgebiet

Auftragsgeber	Gemeinde Graben-Neudorf
Projekt	1341-2 saP "Neue Mitte"
Planinhalt	Ergebnisse Reptilienkartierung
Datum	20.05.2020
Maßstab	1:11.000
 BHM Planungsgesellschaft mbH Datteln · Hainberg · Marl	

